Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1560

Sachgebiet 80

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung einer Arbeitskostenerhebung in der Industrie, im Groß- und Einzelhandel, Bank- und Versicherungsgewerbe

»EG-Dok. Nr. R/77/78 (SOC 10) (FIN 26)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 120 und 122, obliegenden Aufgaben über die Situation und die Entwicklung der Arbeitskosten und der Arbeitnehmereinkommen in den neun Ländern der Gemeinschaft unterrichtet sein.

Die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren statistischen Unterlagen stellen insbesondere wegen der Unterschiede in den Rechtsvorschriften, Regelungen und Verwaltungspraktiken der Mitgliedstaaten keine brauchbare Vergleichsbasis dar. Infolgedessen müssen Erhebungen auf Grund einheitlicher Begriffsbestimmungen und nach gemeinsamen Methoden durchgeführt und aufbereitet werden.

Das beste Verfahren zur Ermittlung der Höhe, Zusammensetzung und Entwicklung sowohl der Arbeitskosten als auch der Arbeitnehmereinkommen besteht darin, besondere gemeinschaftliche Erhebungen durchzuführen, wie es seit dem Jahre 1959 in Durchführung der Verordnungen Nr. 10 [1]), 14 [2]), 28 [3]), 151 [4]), 101/66/EWG [5]), (EWG) Nr. 1899/68 [6]), (EWG) Nr. 2259/71 [7]) und (EWG) Nr. 328/75 [8]) des Rates auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben der Jahre 1959 bis 1964, 1966, 1969, 1972 und 1975 im Bereich Industrie, Nr. 100/66/EWG [9]) auf der Grundlage der Angaben für das Jahr 1967 im Straßenverkehrsgewerbe, sowie (EWG) Nr. 2053/69 [10]) und (EWG) Nr. 3192/73 [11]) Buchhaltungsangaben der Jahre 1970 und 1974 im Handel, Bank- und Versicherungsgewerbe geschehen ist.

Da die Aufwendungen der Unternehmen an Löhnen, Gehältern und Lohnnebenkosten beträchtlichen Veränderungen unterworfen sind, ist es angebracht, eine neue Erhebung auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben für das Jahr 1978 vorzunehmen, um die Ergebnsise der letzten Erhebungen, die sich auf die Buchhaltungsangaben für 1975 im Bereich Industrie und 1974 im Handel, Bank- und Versicherungsgewerbe bezogen, auf den neuesten Stand zu bringen.

Um die Verfahren zu rationalisieren und die Belastung der Unternehmen und der Haushalte der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollen einerseits das Stichprobenverfahren angewandt und andererseits die Informationen über die Industrie, den Handel, das Bank- und Versicherungsgewerbe mit Hilfe einer einzigen Erhebung eingeholt werden —

1) ABl. EG Nr. 56 vom 31. August 1960, S. 1199/60
2) ABl. EG Nr. 55 vom 16. August 1961, S. 1054/61
3) ABl. EG Nr. 41 vom 28. Mai 1962, S. 1277/62
4) ABl. EG Nr. 133 vom 13. Dezember 1962, S. 2841/62
5) ABl. EG Nr. 134 vom 22. Juli 1966, S. 2540/66
6) ABl. EG Nr. L 289 vom 29. November 1968, S. 4
7) ABl. EG Nr. L 238 vom 23. Oktober 1971, S. 1
8) ABl. EG Nr. L 37 vom 12. Februar 1975, S. 1
9) ABl. EG Nr. 134 vom 22. Juli 1966, S. 2538/66
10) ABl. EG Nr. L 263 vom 21. Oktober 1969, S. 8
11) ABl. EG Nr. L 326 vom 27. November 1973, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen ihrer regelmäßigen Erhebungen über die Arbeitskosten und die Arbeitnehmereinkommen führt die Kommission im Jahre 1979 auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben für 1978 eine Erhebung über die Arbeitskosten (für Arbeiter und Angestellte) und die Einkommen der Arbeitnehmer in der Industrie, im Groß- und Einzelhandel, Bank- und Versicherungsgewerbe durch.

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Unternehmen oder Betriebe mit mindestens zehn beschäftigten Arbeitnehmern, die die in den Abteilungen 1, 2, 3, 4, 5 und in den Klassen 61, 64/65, 81, 82 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) definierten und abgegrenzten Tätigkeiten ausüben, mit Ausnahme der Gruppen 651, 652 und 811 sowie der Klasse 50 für Irland. In Luxemburg wird die Erhebung im Bank- und Versicherungsgewerbe jedoch ohne Berücksichtigung einer Mindestanzahl von beschäftigten Arbeitnehmern durchgeführt.

Die Erhebung wird auf der Grundlage eines Stichprobenverfahrens vorgenommen.

Artikel 3

Die Arbeitgeber sind gemäß den nachstehenden Bestimmungen verpflichtet, für die Unternehmen oder Betriebe, die in die Stichprobe einbezogen sind, auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben für das volle Jahr 1978 die für die Ermittlung der Arbeitskosten (für Arbeiter und Angestellte) und des Einkommens der Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Artikel 4

Von der Erhebung werden erfaßt:

a) Die Kosten für Löhne und Gehälter einschließlich der Prämien und Gratifikationen sowie alle Nebenkosten, insbesondere die Beiträge der Arbeitgeber zur sozialen Sicherheit und zu Zusatzsystemen und die sonstigen sozialen Leistungen einschließlich der Aufwendungen für die Berufsausbildung der Arbeitnehmer sowie die gegebenenfalls unmittelbar mit den Arbeitskosten zusammenhängenden Beträge an Steuern oder Subventionen;
b) die Zahl der in den Betrieben oder Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer;
c) die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten durch Fragebogen eingeholt, die die Kommission unter Mitwirkung dieser Ämter erstellt.

Die Kommission legt unter Mitwirkung dieser Ämter die technischen Einzelheiten der Erhebung fest. Sie bestimmt ferner in der gleichen Weise den Zeitpunkt für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Beantwortung der Fragebogen.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 6

Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten bereiten die ausgefüllten Fragebogen auf. Sie übermitteln der Kommission unter Ausschluß aller Einzelauskünfte nach dem von der Kommission festgelegten Aufbereitungsprogramm die nach Tätigkeitsbereichen und gegebenenfalls nach Gebieten und Größenklassen der Betriebe oder Unternehmen aufgegliederten Ergebnisse der Erhebung.

Artikel 7

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für andere, insbesondere steuerliche Zwecke, und ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um alle Verstöße

a) gegen die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach Artikel 3
b) gegen die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1

zu ahnden.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten erhalten für die Durchführung der Erhebung einen der Zahl der befragten Betriebe oder Unternehmen entsprechenden Pauschalbetrag. Dieser Betrag geht zu Lasten der im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Januar 1978 – 14 – 680 70 – E – So 36/78:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Januar 1978 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Entwurf ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Incidence financière sur le budget communautaire du projet de règlement relatif à l'organisation d'une enquête sur le coût de la main-d'œuvre dans l'industrie, le commerce de gros et de détail, les banques et les entreprises d'assurances

Comme il est prévu à l'article 8 du projet de règlement, les Etats membres recevront pour l'exécution de cette enquête une contribution forfaitaire par entreprise ou établissement interrogé.

Compte tenu du nombre d'entreprises ou d'établissements qu'il est prévu d'investiguer (± 125 000), le coût de l'enquête peut être estimé, pour les neuf Etats membres, sur la base d'une contribution de 12 unités de compte par entreprise ou établissement interrogé, à 1 500 000 unités de compte.

Ces frais sont à imputer sur les crédits prévus à cette fin au budget des Communautés européennes (art. 264: Etudes et enquêtes statistiques) et à répartir sur deux exercices budgétaires (1979 : 750 000 unités de compte, et 1980 : 750 000 unités de compte).

Begründung

Die Kommission kann bestimmte, ihr im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zugeteilte Aufgaben, insbesondere zur Verwirklichung der Artikel 2, 3, 117, 118, 120 und 122 dieses Vertrages, nicht erfüllen, wenn sie nicht über zuverlässige und zwischen den Ländern vergleichbare Angaben über die Arbeitskosten und die Einkommen der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft verfügt.

Daher wurde ab 1959 aufgrund von Verordnungen des Rates eine Reihe gesonderter Gemeinschaftserhebungen im Bereich der Industrie [1]), im Groß- und Einzelhandel, Bank- und Versicherungsgewerbe [2]) sowie im Straßenverkehrsgewerbe [3]) durchgeführt. Die Erhebungen wurden vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Ämtern und den Arbeitsministerien der Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erhebungen wurden in der Reihe „Sozialstatistik" des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht [4]); sie fanden bei den Regierungen und in sozial- und wirtschaftspolitisch interessierten Kreisen große Anerkennung.

Die Tätigkeit der Kommission auf den verschiedensten Gebieten macht es erforderlich, daß zu jeder Zeit möglichst aktuelle Zahlen über die Lohnkosten verfügbar sind. Das Statistische Amt hat daher, zusammen mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, Verfahren ausgearbeitet, mit denen sich die Ergebnisse der Arbeitskostenerhebungen fortschreiben lassen. Aufgrund der starken Veränderungen, die in den Unternehmensaufwendungen für Löhne, Gehälter und Nebenkosten auftreten, kann jedoch eine solche Aktualisierung zuverlässige Ergebnisse nur für die ersten Jahre unmittelbar nach dem Erhebungsjahr liefern. Danach wird eine neue Erhebung notwendig.

Aus diesem Grunde ist die Arbeitsgruppe „Lohnstatistiken" – die sich aus Vertretern der Regierungen (Arbeitsministerien und nationale statistische Ämter) und der Sozialpartner zusammensetzt – seinerzeit zu der Auffassung gelangt, daß die Erhebungen über die Arbeitskosten in Abständen von drei Jahren wiederholt werden sollten; dieser Standpunkt wurde auch vom Rat und von der Kommission vertreten, da bisher die Jahre 1966, 1969, 1972 und 1975 als Erhebungsjahre für die Industrie gewählt wurden.

Um das Verfahren noch rationeller und einfacher zu gestalten, hat die Kommission die Möglichkeit untersucht, die bisher im Bereich der Industrie einerseits und im Groß- und Einzelhandel, Bank- und Versicherungsgewerbe andererseits getrennt durchgeführten Ermittlungen nunmehr in einer einzigen Erhebung zu vereinigen. Im Prinzip wurde dieser Vorschlag von der erweiterten Konferenz der Leiter der statistischen Zentralämter am 8.,9. und 10. Dezember 1976 gebilligt, wobei außerdem vereinbart wurde, daß diese erste gekoppelte Erhebung 1979 auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben des Haushaltsjahres 1978 durchgeführt werden könnte.

Um diese Erhebung für die Unternehmen und für die Haushalte der Europäischen Gemeinschaften und der Mitgliedstaaten nicht zu einer zu großen Belastung werden zu lassen, ist sie nicht als Vollerhebung, bei der sämtliche Unternehmen erfaßt werden, vorgesehen, sondern als eine repräsentative Stichprobenerhebung.

---

1) Verordnung Nr. 10 (ABl. EG Nr. 56 vom 31. August 1960, S. 1199/60).
Verordnung Nr. 14 (ABl. EG Nr. 55 vom 16. August 1961, S. 1054/61).
Verordnung Nr. 28 (ABl. EG Nr. 41 vom 28. Mai 1962, S. 1277/62).
Verordnung Nr. 151 (ABl. EG Nr. 133 vom 13. Dezember 1962, S. 2841/62).
Verordnung Nr. 101/66/EWG (ABl. EG Nr. 134 vom 22. Juli 1966, S. 2540/66).
Verordnung (EWG) Nr. 1899/68 (ABl. EG Nr. L 289 vom 29. November 1968, S. 4).
Verordnung (EWG) Nr. 2259/71 (ABl. EG Nr. L 238 vom 23. Oktober 1971, S. 1).
Verordnung (EWG) Nr. 328/75 (ABl. EG Nr. L 37 vom 12. Februar 1975, S. 1).

2) Verordnung (EWG) Nr. 2053/69 (ABl. EG Nr. L 263 vom 21. Oktober 1969, S. 8).
Verordnung (EWG) Nr. 3192/73 (ABl. EG Nr. L 326 vom 27. November 1973, S. 1).

3) Verordnung Nr. 100/66/EWG (ABl. EG Nr. 134 vom 22. Juli 1966, S. 2538/66).

4) Nr. 3/1961, 3/1962, 1/1963, 2/1964, 5/1964, 6/1965, 5/1966, 4/1969, 1/1970, 6/1970, 3/1971, 4/1972, 4/1974, 6/1975, 1977.

Die am 4., 5. und 6. sowie am 11., 12. und 13. Juli 1977 zusammengetretene Arbeitsgruppe „Lohnstatistiken" einigte sich über die technischen Erhebungsmodalitäten (Bezugsfragebogen, Erhebungsbereich, Methoden, Übermittlung der Ergebnisse usw.), die es ermöglichen sollen, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu garantieren und ein Maximum an gemeinschaftlichen Informationen aus der Erhebung zu gewinnen.

Wie bei den Erhebungen 1974 und 1975 umfaßt der Erhebungsbereich alle Betriebe oder Unternehmen mit mindestens zehn beschäftigten Arbeitnehmern. Dadurch wird die Übereinstimmung mit den Erhebungen der vorhergehenden Jahre und mit den übrigen gemeinschaftlichen Lohnstatistiken (harmonisierte Verdienststatistik und Statistik über Struktur und Verteilung der Löhne), bei denen der gleiche Erhebungsbereich gilt, gewährleistet.

Die geplante Erhebung wird detaillierte statistische Informationen über die Arbeitgeberaufwendungen an Löhnen, Gehältern und Nebenkosten sowie über die Einkommen der Arbeiter in allen Industriezweigen (einschließlich der Energiewirtschaft und Wasserversorgung sowie des Baugewerbes), sowie im Groß- und Einzelhandel, Bank- und Versicherungsgewerbe [5]) liefern. Die Ergebnisse dieser Erhebung sollen natürlich auch als neue Grundlage für die laufend durchgeführte Fortschreibung dienen.

Sowohl die Regierungssachverständigen als auch die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände haben darum gebeten, daß der Beschluß zur Durchführung dieser Erhebung so schnell wie möglich gefaßt wird, damit die in die Stichprobe einzubeziehenden Unternehmen in die Lage versetzt werden, bereits zu Beginn des Jahres 1978 die zum Ausfüllen der Fragebogen notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Rat den anliegenden Verordnungsentwurf zur Billigung vor.

Gemäß Artikel 8 dieser Verordnung erhalten die Mitgliedstaaten für jedes befragte Unternehmen bzw. jeden befragten Betrieb einen Pauschalbetrag, der zu Lasten der für diesen Zweck im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften bereitgestellten Mittel verbucht wird. Unter Berücksichtigung der bei früheren Erhebungen gemachten Erfahrungen können die Gesamtkosten der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Erhebung auf 1 500 000 Rechnungseinheiten veranschlagt werden (auf der Grundlage von 125 000 Unternehmen bzw. Betrieben und zwölf Rechnungseinheiten je Fragebogen).

[5]) Klassen und Gruppen der Abteilungen 1 bis 5 und Klassen 61, 64/65, 81 und 82 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE).